

## **Schulgeldregelung für die Schulen der Hoffbauer gGmbH**

**gültig ab 1. August 2014**

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig und erhalten vom Land dafür Zuschüsse. Diese decken nur anteilig die Gesamtkosten des Schulbetriebes. Die Finanzhilfe des Landes wurde in den letzten Jahren stark abgesenkt und führt deshalb in der Konsequenz zu einer weiteren Erhöhung des durch Träger und Eltern zu leistenden Eigenanteils.

Die Schulgeldhöhe ist einkommensabhängig gestaffelt, deshalb können Einkommensänderungen auch zu Änderungen der Schulgeldhöhe führen.

### **Wie errechnet sich das Schulgeld?**

#### **1. Einkommensanrechnung**

1.1 Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schüler und die für sie unterhaltspflichtigen Personen gemeinsam. Alle Schulgeldpflichtigen haften gemeinsam als Gesamtschuldner. Bei der Schulgeldberechnung werden das Einkommen aller Schulgeldpflichtigen sowie sonstige anzurechnende Einnahmen zusammen veranlagt.

1.2 Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen der Schulgeldpflichtigen, die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielt wurden. Hierzu zählen

sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind.

- ⌘ Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/ Geburtstagsgratifikationen/Leistungsprämien) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttos, z.B. Nacht- und Schichtarbeiterzuschläge.
- ⌘ Einnahmen aus selbständiger Arbeit (relevant ist der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor Steuern)
- ⌘ Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft
- ⌘ Einnahmen aus Gewerbebetrieben
- ⌘ Einnahmen aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- ⌘ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einnahmen berücksichtigt werden auch

- ⌘ wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen,
- ⌘ Unterhaltsleistungen an alle Familienmitglieder,
- ⌘ Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld),
- ⌘ Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld,
- ⌘ Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil),
- ⌘ Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz,
- ⌘ Leistungen beim Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr,
- ⌘ Abfindungen,
- ⌘ Bafög (Zuschussanteil),
- ⌘ Pflegegeld,
- ⌘ Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen,
- ⌘ etc.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- a. ein Freibetrag von Euro 2.556,00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bei Vorlage eines aktuellen Einkommensteuerbescheides bzw. die vorgesehenen Pauschalsätze.

## **2. Einkommensnachweise**

2.1 Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- ▲ Einkommensteuerbescheid,
- ▲ elektronische Lohnsteuerbescheinigung ,
- ▲ Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe des Jahresgesamtbrutto),
- ▲ bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/Gewinn und Verlustrechnung/Einnahmenüberschussrechnung),
- ▲ weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanten Unterlagen sind die Schulgeldbescheide vorläufig.

2.2 Steht das Einkommen (Nachweis der Einnahmen im Sinne von 1.2 ff.) des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes noch nicht fest, so ist vorläufig das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Alternativ kann die Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen.

2.3 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 1.2 der Schulgeldregelung beim Schulträger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Eine Steigerung des Einkommens ist ebenfalls schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.

2.4 Sofern die Schulgeldpflichtigen trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Einnahmen nicht vorlegen, erfolgt eine Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle.

## **3. Festsetzung des Schulgeldes**

3.1 Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.

3.2 Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen (siehe 2.1) ab 1. April bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Schulträger einzureichen.

3.3 Das Schulgeld für ein Schuljahr ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei der Zahlung des Schulgeldes in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30.09. jeden Jahres wird eine Ermäßigung von 3 % des Gesamtbetrages gewährt. Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses weiter zu entrichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

3.4 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.5 Für Pflegekinder, deren Vormundschaft beim Jugendamt liegt, wird ein Schulgeld i.H.v. € 95,00 monatlich festgesetzt. Für Pflegekinder, deren Vormundschaft bei den Pflegeeltern liegt, sind diese schulgeldpflichtig und zur Einreichung der entsprechenden Einkommensnachweise gemäß Absatz 1.2 dieser Schulgeldregelung verpflichtet.

3.6 Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge (BGB) werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld verrechnet. Eine entgegenstehende Zahlungsbestimmung ist unwirksam.

3.7 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgelder oder sonstiger Gelder auf die Einrede der Verjährung.

#### **4. Schulgeldermäßigung/ Schulgeldbefreiungen**

4.1 Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag im Falle des Schulbesuchs im Rahmen eines Auslandsjahres des entsprechenden Schülers (vorbehaltlich der Vorlage der Beurlaubungsgenehmigung durch die Schulleitung) von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden, wenn der Zeitraum der Freistellung für das Auslandsjahr ein Schuljahr umfasst (wegen sich verändernder Ferien zumindest aber 10 Monate).

4.2 Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag aus schwerwiegenden Gründen Unterstützung bei der Zahlung des Schulgeldes aus dem Stipendienfonds der Hoffbauer-Stiftung erhalten. Anträge nimmt die Beitragsverwaltung entgegen. Entsprechende aussagekräftige Einkommensnachweise im Sinne von Absatz 1.2 dieser Schulgeldregelung sind dem Antrag beizufügen. Zur Weitergewährung einer Schulgeldermäßigung über den bestätigten Zeitraum hinaus ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag zu stellen.

4.3 Schulgeldermäßigungen/ -befreiungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall von Ermäßigungs-/ Befreiungsgründen unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Kenntnis dem Schulträger schriftlich mitzuteilen. Die Höhe des Schulgeldes wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungs-/ Befreiungsgründe neu berechnet und für diesen Zeitraum nachgefordert.

4.4 Besuchen zwei Kinder derselben Familie eine Schule der Hoffbauer gGmbH, wird das Schulgeld:

- ▲ für das zweite auf 70%,
- ▲ bei drei oder mehr Kindern für das dritte auf 40 %,
- ▲ und für das vierte und folgende Kinder jeweils auf 15 % des Schulgeldsatzes festgesetzt.

Verlässt ein Kind eine Schule der Hoffbauer gGmbH, so rücken die Geschwisterkinder in der Rangfolge auf. Dies führt zu einer Neufestsetzung des Schulgeldes. Die Anpassung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Geschwisterkinder in der Rangfolge aufrücken.

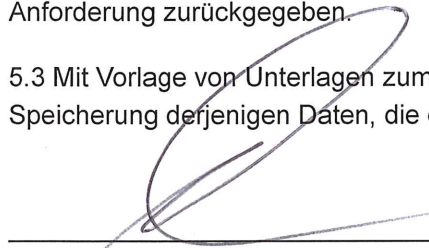
4.5 Schüler, die zeitgleich das Internat der Hoffbauer gGmbH besuchen, erhalten eine Schulgeldermäßigung von 50%.

#### **5. Datenschutz**

5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.

5.2 Die Unterlagen werden unmittelbar nach Schulgeldfestsetzung an die Schulgeldpflichtigen auf Anforderung zurückgegeben.

5.3 Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

  
Frank Hohn  
Geschäftsführer

  
Jürgen Kraetzig  
Geschäftsführer